

VERGABE DER WIRTSCHAFTS IDENTIFIKATIONS NUMMERN

RAW-AKTUELL 10/2024



Seit dem 24. Oktober 2024 werden sogenannte Wirtschaftsidentifikationsnummern an wirtschaftlich tätige Personen, Personengesellschaften und juristische Personen vergeben. Denn nunmehr soll auch auf der unternehmerischen Ebene eine eindeutige Identifikation behörden- und registerübergreifend möglich sein.

Hintergrund: In Deutschland gibt es über 100 verschiedene Register mit Unternehmensbezug. Ein Austausch erfolgt hier nur selten, obwohl Unternehmen nicht selten in mehreren Registern – und teilweise mit denselben Daten – erfasst sind. Aus diesem Grund baut die öffentliche Verwaltung das 2021 beschlossene Unternehmensbasisdatenregister auf. Ein wesentlicher Baustein hierfür ist die Wirtschaftsidentifikationsnummer. Durch sie können elektronische Datenverarbeitungen registerübergreifend verbessert und zum Beispiel durch den Wegfall von Mehrfachmeldungen von Stammdaten an verschiedene Register wirtschaftlicher gestaltet werden.

Hierzu erhalten alle wirtschaftlich tätigen Personen, Personengesellschaften und juristische Personen eine eindeutige Nummer, welche vom Grundsatz her im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entsprechen soll. Das heißt, sie setzt sich aus den Großbuchstaben „DE“ und daran anschließend neun Ziffern zusammen. Daran können sich zudem noch eine oder mehrere fünfstelligen Zahlenkombinationen anschließen. Die vergebenen Wirtschaftsidentifikationsnummern bleiben für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen und ändern sich auch nicht. Im Gegensatz zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss die Wirtschaftsidentifikationsnummer jedoch nicht beantragt werden.

Bei Einzelunternehmern bleibt die persönliche Steueridentifikationsnummer auch nach Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer in ihrer Funktion als eindeutiges Identifikationsmerkmal einer natürlichen Person im Verwaltungsverfahren erhalten. Insofern werden Einzelunternehmer zukünftig beide Nummern haben, denn im Gegensatz zur persönlichen Steueridentifikationsnummer wird die Wirtschaftsidentifikationsnummer zusätzlich und nur im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit vergeben. Die Angabe der persönlichen Steueridentifikationsnummer bei Serviceleistungen der Steuerverwaltung ist somit auch weiterhin notwendig.

Die **Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer** erfolgt im Wesentlichen **in vier Schritten:**

Zunächst wird die Wirtschaftsidentifikationsnummer an alle Unternehmen vergeben, denen bereits **bis 30. November 2024** eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde. Diese Vergabe erfolgt **per öffentlicher Bekanntmachung** im Bundessteuerblatt Teil I, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab dem in der Bekanntmachung zu benennenden Stichtag auch als Wirtschaftsidentifikationsnummer gilt.

In einem zweiten Schritt wird allen weiteren wirtschaftlichen tätigen Personen, Kapital- und Personengesellschaften, die bis 20. November 2024 noch keine Wirtschaftsidentifikationsnummer erhalten haben, diese Nummer **über** deren **Elster-Postfach** mitgeteilt, wenn für den wirtschaftlich Tätigen oder seinen zur Vertretung im Umsatzsteuer-Verwaltungsverfahren Bevollmächtigten auf der Kommunikationsplattform der Finanzverwaltung unter www.elster.de ein Benutzerkonto eingerichtet ist.

Ab dem 1. Juli 2025 wird dann den verbleibenden wirtschaftlich Tätigen deren Wirtschaftsidentifikationsnummer **per Post** zugeteilt. Eine spätere Zuteilung der Nummer soll in jedem Fall nicht nachteilig für die betroffenen Unternehmer sein, da die Angabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer in steuerlichen Erklärungs-vordrucken bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe optional ist.

Doch damit ist der Erteilungsprozess noch nicht abgeschlossen. Denn bei der erstmaligen Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer wird dieser am Ende stets das fünfstellige Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet.

Übt ein Unternehmer mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten aus oder hat mehrere Betriebe bzw. Betriebsstätten, wird die Wirtschaftsidentifikationsnummer für jede einzelne seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten, jeden seiner Betriebe sowie für jede seiner Betriebsstätten um ein anderes fortlaufendes fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Hierfür wird eine Vielzahl von Daten erhoben und gespeichert:

- Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- Firma (§§ 17ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name der Personenvereinigung,
- frühere Firmennamen oder Namen der Personenvereinigung,
- Rechtsform,
- Wirtschaftszweignummer,
- amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung,
- Eintrag im Handels-, Partnerschafts- oder Gesellschaftsregister (Registergericht einschließlich Altgericht, Datum und Nummer der Eintragung),
- Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
- Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
- Datum der Löschung im Register,

- zuständige Finanzbehörden,
- Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a.
- Zeitpunkt der Auflösung,¹
- Datum des Gesellschaftsvertrags,¹
- verbundene Unternehmen,¹
- Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,¹
- Identifikationsmerkmale der Beteiligten,²
- Zeitpunkt der Beendigung.²

¹ nur für juristische Personen und Personengesellschaften, ² nur für Personengesellschaften

Die **Zuordnung der weiteren Unterscheidungsmerkmale** erfolgt für die betroffenen Unternehmer in einem letzten Schritt **ab 1. März 2026**, so dass dann alle Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätten des wirtschaftlich Tätigen in Besteuerungsverfahren eindeutig identifiziert werden können.

Aktuelle Auswirkungen: Obwohl dieser Prozess also noch mehrere Jahre dauert, hat er doch bereits Auswirkungen auf die aktuelle Tätigkeit des Bundeszentralamts für Steuern. Gemäß einer Pressemitteilung jenes Amtes kommt es im Monat November 2024 zu **Einschränkungen bei der Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern**, da aus technischen Gründen Unternehmensdaten für einen kurzen Zeitraum nicht aktualisiert werden können. Auch bei der Beantragung oder Anforderung der erneuten Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern über das Online-Vergabeformular kann es zu Verzögerungen kommen. Insofern empfiehlt sich gegebenenfalls eine frühzeitige Anmeldung.

Das **Bestätigungsverfahren von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern** soll durch die technischen Einschränkungen grundsätzlich nicht beeinträchtigt sein. Das Bundeszentralamt weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es bei Änderungen von Adressen oder Firmierungen zu Verzögerungen kommen kann. Die Abfrage deutscher Umsatzsteuer-Identifikationsnummern durch ausländische Geschäftspartner kann also kurzzeitig veraltete Daten anzeigen.

Die aktuell länger als üblich auftretenden Reaktionszeiten im Online-Bestätigungsverfahren ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern treten wohl unabhängig von der Systemumstellung der deutschen Daten auf.